



Kriegsbeute-Restitutionsprozess

(Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 05.09.2015: „Der weite Weg zurück“)

Stein und Partner Rechtsanwälte, Aachen und v. Berg Bandekow Zorn Rechtsanwälte, Leipzig, konnten jüngst einen der spektakulärsten Nachkriegsprozesse über die Restitution von Kriegsbeute zum Erfolg führen.

Ein **Mercedes-Benz 500 K Roadster** von 1935 fand nach 70 Jahren seinen Weg zurück zum Eigentümer. Lesen Sie dazu in der **F.A.Z.** vom 05.09.2015:

<http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/mercedes-roadster-oldtimer-nach-70-jahren-wiederentdeckt-13785568.html>

Bei dem Fall dürfte es sich um den *ersten* Präzedenzfall vor deutschen Gerichten zu **Beutekunst** seit dem zweiten Weltkrieg (nicht zu verwechseln mit den *Raubkunst*-Fällen) handeln. Ihm kommt Bedeutung insbesondere zu, weil er zeigt, dass der historische Eigner auch nach vielen Jahrzehnten nicht rechtlos ist und seine Rechte – je nach Konstellation des Falles – auch **noch durchsetzen kann**.

Damit bestätigt der Fall im Umkehrschluss vor allem, dass bei *Oldtimern* gleichermaßen wie bei *Kunstgegenständen* die **Provenienz**, also der lückenlose Beleg der Eigentumsverhältnisse, für Handel und Kaufinteressenten stets von ausschlaggebender Bedeutung sein muss. Das aber wird bei *Oldtimern* am Markt bis dato nicht durchgängig beherzigt.

Neben der Provenienz sind nicht minder bedeutend die Frage der **Originalität**, bei Kunst in der Regel die des Werkes an sich, bei Fahrzeugen auch hinsichtlich ihrer Teile, und die – nicht immer begrüßten – rechtlichen Folgen für Eigentümer, Verkäufer oder Käufer, wenn sich ein Fahrzeug als „zusammengesetzt“

oder am Ende gar als **gefälscht** erweist, bei besonders wertvollen Typen leider keine Seltenheit.

Die tatsächliche und rechtliche Klärung der Eigentumsverhältnisse bei wertvollen alten Gütern, einschließlich der dazu notwendigen Recherchen, ebenso wie das Herbeiführen von **Rechtssicherheit**, erforderlichenfalls durch Anbahnung von Gesprächen und Verhandeln entsprechender Vergleichslösungen, sind zuvörderst **anwaltliche Aufgaben**. Das gilt gleichermaßen für die Vertretung der betroffenen Vertragsparteien, wenn sich ein Gut als nicht so original erweist, wie angenommen.

Stein und Partner Rechtsanwälte freuen sich sehr darüber, dass wir unsere Expertise und Erfahrung auf den genannten Gebieten auch in diesem Falle erfolgreich für unsere Mandanten einsetzen konnten.

Wir haben dabei – wie immer – unter Einsatz unserer (bundesweiten und grenzüberschreitenden) Kontakte zu versierten, angesehenen und ebenfalls gut vernetzten Kollegen und Fachleuten gearbeitet. Bei der rechtlichen und strategischen Führung des Mandates durch **Dr. Martius** gemeinsam mit dem angesehenen Kunstrechtler **Christoph v. Berg**, Kanzlei v. Berg-Bandekow-Zorn aus Leipzig, hat sich eingespieltes Arbeiten im Team von ausgewiesenen Spezialisten erneut auf besondere Weise bewährt.

Die **Geschichte** des attraktiven Mercedes ist in Kürze diese:

Der **Mercedes-Benz 500 K Roadster** war **1945** in den Nachkriegswirren über Nacht **verschwunden** – und seither **verschollen**. Von diesem schon damals wertvollen Modell wurden nur 29 Exemplare gebaut. 2011 tauchte das Fahrzeug identifizierbar in einer US-Versteigerung wieder auf und gelangte so schließlich 2012 auf die *Techno Classica*, die „Weltmesse für Oldtimer, Classic- & Prestige-Automobile, Motorsport, Motorräder, Ersatzteile und Restaurierung“ in Essen.

Stein und Partner führten die gerichtlichen Verfahren, zunächst im einstweiligen Rechtsschutz: Das Fahrzeug wurde **sichergestellt**, die Sicherstellung **von zwei Gerichten bestätigt**. In den sich anschließenden Klageverfahren konnte die Frage, wem der Mercedes heute, 70 Jahre später, gehöre, rechtlich geklärt und schließlich im Vergleichswege geregelt werden, dass das Fahrzeug **seinem Eigentümer zurückzugeben** ist.

Mehr zur Geschichte des Wagens finden Sie in der **F.A.Z.** vom 05.09.2015:

<http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/mercedes-roadster-oldtimer-nach-70-jahren-wiederentdeckt-13785568.html>

Angesichts der vielen Stationen des Fahrzeuges in den vergangenen sieben Jahrzehnten war eine ganze Reihe **hochspannender Fragen internationaler Rechtsanwendung** entscheidungserheblich. Das zusprechende Urteil des hanseatischen OLG Hamburg vom 13.3.2013 (Az. 14 U 103/12) ist **veröffentlicht und kommentiert in IPRax 2014, S. 520 und 541**. (Anmerkung: Die Kommentierung erstreckt sich auf den 500 K und ebenfalls auf den Fall Paul Klee „Sumpfliegende“, die ebenfalls durch v. Berg Bandekow Zorn behandelt wird. Vgl. zu dem Fall auch **Motor Klassik, Heft 08, 2012.**)

Stein und Partner und v. Berg Bandekow Zorn gratulieren dem Eigentümer zum Rückerhalt seines wundervollen Fahrzeuges, welches jüngst auf dem „Chantilly Arts et Élégance“-Concours in Paris gezeigt werden konnte.

Stein und Partner
Rechtsanwälte

Maria Rast, Bischof-Hemmerle-Weg 9
52076 Aachen

www.steinundpartner.de
info@steinundpartner.de

Tel. +49 (0) 241 51055 - 0
Fax +49 (0) 241 51055 - 260

v. Berg Bandekow Zorn
Rechtsanwälte

Prellerstraße 1
04155 Leipzig

www.b-b-z.de
info@b-b-z.de

Tel. + 49 341 580 34 10
Fax + 49 341 580 34 13